

G E B Ü H R E N S A T Z U N G
für die Straßenreinigung der Stadt Ronnenberg
(Straßenreinigungsgebührensatzung) *

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das 9. Gesetz zur Änderung der NGO vom 10.5.1986 (Nds. GVBl. S. 140), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.9.1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 5.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8.3.1973 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 2.7.1985 (Nds. GVBl. S. 207) hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 30.11.1988 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Ronnenberg führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschl. der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 30.11.1988 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zu § 2 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Ronnenberg) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, einen zum Straßengelände gehörenden Parkstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren werden zur Deckung der Kosten erhoben, die der Stadt im Kalenderjahr durch die Straßenreinigung im Sinne des § 52 des Nds. Straßengesetzes entstehen. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil dieser jährlich anfallenden Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 % der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.
Der auf die Stadt Ronnenberg entfallende Teil umfasst

* in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 13.12.2017 mit Inkrafttreten zum 01.01.2018

1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5a NKAG in Verbindung mit § 227 Abs. 1 AO 1977.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Frontlänge des Grundstücks, die sich aus der Quadratwurzel der Fläche des Grundstücks errechnet, abgerundet auf eine Stelle hinter dem Komma. Die Grundstücksfläche wird bis zu einer Tiefe von 50 m gerechnet, bei einer tieferen Bebauung bis zur hinteren Grenze der Bebauung.
- Grenzt ein Grundstück sowohl an eine Straße mit übertragener Reinigungspflicht als auch an eine Straße mit maschineller Reinigungspflicht, erfolgt die Zuordnung der Grundstücksfläche je zur Hälfte.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je laufender Meter Straßenfront bei wöchentlich einmaliger Reinigung **1,90 €**

§ 5

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht für den Gebührenpflichtigen kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen verhindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt Ronnenberg innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NKAG.

§ 7

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tage des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Bei einem Eigentümerwechsel beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers mit dem Ersten des Monats, der dem Veränderungszeitpunkt folgt. Der bisherige Eigentümer hat die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu zahlen.

§ 8
Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid zusammen mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden für den bei Bekanntgabe des Bescheides verstrichenen Zeitraum einen Monat nach Zugang des Bescheides, im übrigen zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11. fällig.

§ 9
Zahlungsverzug

Die sich aus dieser Straßenreinigungsgebührensatzung ergebenden Verpflichtungen der in § 2 genannten Personen können von der Stadt Ronnenberg im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung vom 21.11.1974, in Kraft getreten am 1. Januar 1975, zuletzt geändert am 30.09.1982, außer Kraft.

Ronnenberg, den 25. Mai 1989

STADT RONNENBERG

gez. Kruse
Bürgermeister

gez. Lippold
Stadtdirektor